

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Städtebau
GZ: St 61-5 W/Gg

Stuttgart, 19. Oktober 1989

Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 BauGB
für historische Weinlagen und Milieuwerte
im Stadtbezirk Obertürkheim mit Uhlbach

I. Vorlage an

1. den Technischen Ausschuß zur Vorberatung (am)
- nichtöffentlich -
2. den Gemeinderat zur Beschlußfassung (am)
- öffentlich -

II. Beschlußantrag:

Aufgrund § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 wird beiliegende Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Obertürkheim mit Uhlbach vom 01. August 1989 beschlossen.

III. Begründung:

Der Technische Ausschuß der Stadt Stuttgart hat in seinem Grundsatzbeschuß vom 15. März 1988, Gemeinderatsdrucksache Nr. 147, einstimmig gefordert, historische Weinlagen mit ihren prägenden Elementen, wie Mauern, Staffelanlagen, Wandel (schmale Wegeverbindungen), Weinberghäuser, Weinbergschützenhäuser u.ä. sowie historische Milieuwerte in der freien Landschaft, wie Brunnen, Ruhebänke, Mark- und Gedenksteine u.ä. zu erhalten. Zum Schutz dieser Reste einer früheren Kultur- und Anbauform sollten, soweit erforderlich, z.B. wenn kein Schutz aufgrund der Denkmaleigenschaft gegeben ist, geeignete Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Infolgedessen wurde für den Stadtbezirk Hedelfingen mit Rohracker am 06. April 1989 eine Erhaltungssatzung für historische Weinlagen und Milieuwerte gemäß § 172 BauGB vom Gemeinderat der Stadt Stuttgart beschlossen. Mit der vorliegenden Satzung erfolgt ein weiterer Schritt zur rechtlichen Absicherung der Erhaltungsabsicht des o.g. Grundsatzbeschlusses.

Der Grundsatzbeschuß bezieht sich auf weit mehr Objekte als durch Erhaltungssatzungen geschützt werden können. Einerseits ermöglicht der Gesetzgeber mit § 172 BauGB einen Schutz nur insofern, als der zu schützende Bereich, d.h. der Weinberg oder die Milieuwerte, für die städtebauliche Eigenart des Gebietes prägend sind. Kleinere Einzelobjekte, wie beispielsweise Wegekreuze, Brunnen o.ä., die jedoch gleichfalls erhaltenswert sind, können

mit einer Erhaltungssatzung nicht geschützt werden. Andererseits sollen mit Erhaltungssatzungen nur die wesentlichsten Bereiche, soweit diese nicht bereits denkmalgeschützt sind, gesichert werden. Darüber hinaus gibt es jedoch Weinlagen, an denen, unter Umständen auch nur in Teilbereichen, grundsätzlich ein Erhaltungsinteresse besteht.

Die Tatsache, daß noch nach Beginn der Bestandserhebung im Frühjahr 1987 historisch bedeutsame Werte, vermutlich zu- meist aus Unwissenheit, zerstört worden sind, unterstützt die Notwendigkeit, für weitere schutzwürdige Objekte in den einzelnen Stadtgebieten Erhaltungssatzungen aufzustellen.

Es sind Gebiete im Sinne des § 172 Abs. 1 Ziff. 1, in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf gemäß § 172 Abs. 3 nur versagt werden, wenn die bau- liche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen bau- lichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Land- schaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbeson- dere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist bzw. wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch eine beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Generell ist in den Gebieten der Erhaltungssatzungen folgende Bezuschussung vorgesehen: Bei Erhaltungsmaßnahmen an Wein- bergmauern, Staffeln, Wasserrinnen und erhaltenswerten Pflasterflächen können Mittel aus dem Naturschutzfonds des Amtes für Umweltschutz gewährt werden. Bei sonstigen Milieu- werten, wie historischen Weinberghäuschen, Ruhebänken, Wegekreuzen etc. bezuschußt das Stadtplanungsamt nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhal- tung und Pflege von Gebäuden und Nebenanlagen, die denkmal- geschützt sind oder in Städtebaulichen Gesamtanlagen stehen". Maßnahmen zur Erhaltung der von dieser Satzung betroffenen Milieuwerte werden entsprechend bezuschußt.

Die Referate T und P/U/SO haben der Vorlage zugestimmt.



Prof. Bruckmann
Bürgermeister



Anlagen

- Erhaltungssatzung vom 01. August 1989 (Anlage 1)
- Begründung zur Erhaltungssatzung vom 01. August 1989 (Anlage 2)
- Kartenausschnitte mit den Geltungsbereichen i.M. 1 : 2500 (Anlage 3)
- Fotomaterial zur Erhaltungssatzung (Anlage 4)